S a t z u n g

des gemeinnützigen Vereins „Kulturspinner Machern & Ortsteile e. V.“ in Machern

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kulturspinner Machern & Ortsteile“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz

„e. V.“ führen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Machern/Sachsen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein „Kulturspinner Machern & Ortsteile“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke in der Gemeinde Machern und ihren Ortsteilen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Gewinnung, Qualifizierung und Koordination von ehrenamtlich Tätigen (z. B. Vermittlung von Helferinnen und Helfern).

Unterstützung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Körperschaften/Einrichtungen in der Gemeinde Machern durch freiwillige Tätigkeiten (z. B. Organisation von Helfereinsätzen, Projektunterstützung, Begleitung bei Veranstaltungen).

Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung des Ehrenamts in Machern (z. B. Engagementbörse, Aktionstage, Informationsveranstaltungen), soweit sie der Verwirklichung des Satzungszwecks dient.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 13. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Der Beitritt von natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der jeweiligen erziehungsberechtigten Personen bzw. gesetzlichen Vertreter möglich. Sobald diese schriftliche Einwilligung vorliegt, kann das minderjährige Mitglied seine Mitgliedschaft eigenständig ausüben. Bei juristischen Personen ist ein Vertreter namentlich zu benennen.

2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag durch Beschluss. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.

4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer der „Kulturspinner Machern & Ortsteile“ in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann wegen vereinsschädigendem Verhalten durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei „Kulturspinner Machern & Ortsteile“ aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen im Sinne des Vereinszweckes teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des „Kulturspinner Machern & Ortsteile“ zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Aktivitäten des Vereins „Kulturspinner Machern & Ortsteile“ durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Beiträge sowie Regelungen zur Finanzierung des Vereins werden in einer Beitrags- und Finanzordnung festgelegt.
2. Die Beitrags- und Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.

2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeder für sich berechtigt, den Verein allein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten. Vereinsintern wird festgelegt, dass der Stellvertretende des Vorsitzenden nur vertretungsberechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

3. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,

b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des

Jahresberichts,

d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

5. Führung der Vereinsgeschäfte

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins unter Beachtung der in dieser Satzung genannten Zielsetzung. Er ist zuständig für die Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht eine Zuständigkeit der Mitgliederversammlung besteht. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer zur operativen Führung der Vereinsgeschäfte bestellen. Der Vorstand behält sich jedoch folgende Entscheidungskompetenzen vor:

a) Aufnahme von Krediten und sonstigen langfristigen finanziellen Verbindlichkeiten, nachgeordnet in der Finanz- und Beitragsordnung geregelt.
b) Schließung und Beendigung von Arbeitsverträgen
c) Vertretung im Falle von Rechtsstreitigkeiten

6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Der Protokollführer wird vor jeder Vorstandssitzung bestimmt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

a) Änderungen der Satzung,

b) die Auflösung des Vereins,

c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,

d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,

e) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und der Kassenprüfung

f) die Entlastung des Vorstands,

g) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge (Erstellung und Anpassung der Beitrags- und Finanzordnung).

3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (z.B. per E-Mail oder Briefpost) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom

Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden, Versammlungsleiter geleitet.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

8. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung durch Handzeichen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der

Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.

9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

10. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen können unter persönlicher Anwesenheit sowie unter Zuhilfenahme digitaler Videokommunikation durchgeführt werden. Abstimmungen durch Handzeichen werden bei digitaler Videokommunikation durch entsprechende technische Möglichkeiten der gewählten Videoplattform gewährleistet.

§ 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Machern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.